DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/833 DER KOMMISSION

vom 16. Mai 2017

zur Gewährung des Schutzes gemäß Artikel 99 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 für die Bezeichnung Terrasses du Larzac (g.U.)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 99,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 97 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hat die Kommission den Antrag Frankreichs auf Eintragung der Bezeichnung „Terrasses du Larzac" geprüft und im *Amtsblatt der Europäischen Union* ([2]) veröffentlicht.

(2) Bei der Kommission ist kein Einspruch gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 eingegangen.

(3) Gemäß Artikel 99 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sollte die Bezeichnung „Terrasses du Larzac" geschützt und in das Register gemäß Artikel 104 der genannten Verordnung eingetragen werden.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Bezeichnung „Terrasses des Larzac" (g.U.) wird geschützt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Mai 2017

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

([1]) ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.
([2]) ABl. C 386 vom 20.10.2016, S. 9.